



Geschäftsordnung

Stand 13.06.16

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

	Seite
1	3
Allgemeines	
2	3
Einberufung	
3	3
Versammlungsleitung	
3.1	3
Leitung der Versammlung	
3.2	3
Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung	
3.3	3
Anwesenheitsliste	
3.4	3
Protokoll	
3.5	3
Aufbewahrung Protokolle	
4	4
Ordnungsrecht	
4.1	4
Befugnisse des Versammlungsleiters	
4.2	4
Störungen der Versammlung	
4.3	4
Aussprachen	
5	4
Redeordnung	
5.1	4
Reihenfolge	
5.2	4
Rednerliste	
5.3	4
Berichterstatter	
5.5	4
Beschränkung der Redezeit	
5.6	4
„Zur Ordnung“ rufen	
5.10	5
Beratung schließen	
6	5
Anträge	
6.1	5
Frist zur Einreichung von Anträgen	
6.2	5
Dringlichkeitsanträge	
6.3	5
Folgeanträge	
6.4	5
Schriftliche Einreichung, Begründung, Unterschrift	
6.5	5
Anträge zur DBU - Versammlung	
7	5
Stimmrecht	
7.1	5
Delegierte	
7.2	5
Stimmberechtigt in der Hauptversammlung	
7.3	6
Beratende Stimme der Rechtsorgane und Ehrenmitglieder	
7.4	6
eigenes Stimmrecht	
7.5	6
Stimmrecht Vorstand	
8	6
Abstimmungen	
8.1	6
Reihenfolge	
8.2	6
Gesonderte Abstimmung für Zusatz- und Unteranträge	
8.3	6
Durchführung	
8.4	6
Geheime Abstimmung	
8.5	6
Stimmenmehrheit	
8.6	7
Abstimmungen über Satzungsänderungen	
8.7	7
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel	
9	7
Wahlausschuss und Wahlen	
9.1	7
Wahlausschuss	
9.2	7
Wahlen	
10	8
Beschlussfähigkeit	
11	8
Inkrafttreten	
Zusätzliche Regeln zu Vorstand und Sportausschuss	8

1. Allgemeines

- 1.1 Die Deutsche Bowling Union e.V. gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung.
- 1.2 Die DBU-Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung es beschließen.

2. Einberufung

- 2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- 2.2 Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieser Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).
- 2.3 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einladungsfrist soll 4 Wochen betragen.
- 2.4 Das Präsidium ist gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen an den Präsidenten zu informieren.

3. Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter geleitet. Falls er und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (für die Richtigkeit des Protokolls) zu unterschreiben und spätestens innerhalb von 2 Monaten den Versammlungsteilnehmern zu übermitteln. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.5 Die Protokolle nebst Anlagen sind beim Präsidenten aufzubewahren.

4. Ordnungsrecht

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen auf Zeit anordnen.
- 4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- 4.3 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind nur die Delegierten sowie ggf. die anwesenden Mitglieder des Vorstandes; es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

5. Redeordnung

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.
Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit, außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.
- 5.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 5.6 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ oder "zur Ordnung" gerufenen Redner kann er das Wort entziehen für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach.
Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 5.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierzu nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist vom Antragsteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt.

Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form, ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.

- 5.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 5.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 5.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 5.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

6. Anträge

- 6.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller dies begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung, der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 6.5 Anträge zur DBU-Versammlung können nur von den Organen der DBU und den Mitgliedsverbänden eingebracht werden.

7. Stimmrecht

- 7.1 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich gemäss der vorherigen Anordnung bei Bedarf als Delegierte auszuweisen.
- 7.2 Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:

- 7.2.1 die Landesverbände entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen, und zwar je angefangene 250 **150** Mitglieder eine Stimme;
Das Stimmrecht der Landesverbände wird durch Vertreter (Delegierte) ausgeübt.
Die Landesverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden. Den Landesverbänden ist es gestattet, dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Delegierten alle Stimmen zur Stimmabgabe zu übertragen;
- 7.2.2 jedes Mitglied des Vorstandes, sowie die gewählten und bestätigten Mitglieder des Sportausschusses, mit je einer Stimme.
- 7.2.3 Die Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren schriftlich bevollmächtigtem Vertreter, mit je einer Stimme.
- 7.2.4 Die Delegierten der Anschlussverbände mit je einer Stimme. Jeder Anschlussverband besitzt ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahlen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes eines Anschlussverbandes auf ein anderes Mitglied in der DBU, ist ausgeschlossen.
- 7.3 Die wählbaren Mitglieder der Rechtsorgane und die Ehrenmitglieder, die nicht gem. Ziffer 7.2 stimmberechtigt sind, können an der DBU-Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.4 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- 7.5 Im Vorstand hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.
- 7.6 Mitglieder des Vorstandes, sowie stimmberechtigte Mitglieder des Sportausschusses, können außer ihrem eigenen Stimmrecht als Vorstands- oder Sportausschussmitglied keine weiteren Stimmrechte ausüben.

8. Abstimmungen

- 8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.3 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

- 8.5 Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr, als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (Einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Umfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes, herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Ein Protokoll einer schriftlichen (auch Fax oder eMail) Abstimmung (über das Resultat) ist den Teilnehmern unmittelbar nach Eingang aller schriftlichen Erklärungen zu übermitteln.
- 8.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit). Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne § 25 BGB; es sei denn, sie haben Satzungscharakter.
- 8.7 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
- 8.8 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9. Wahlausschuss und Wahlen

- 9.1 Wahlausschuss
- 9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des gesamten Wahlvorganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.4. aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.
- 9.2 Wahlen
- 9.2.1 Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- 9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil.
- 9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

10. Beschlussfähigkeit

- 10.1 Eine Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte, der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte - beschlussfähig ist.
- 10.3 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

11. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 12.06.2021 mit Wirkung zum 13.06.2021 geändert und in Kraft gesetzt.

Zusätzliche Regeln zu Vorstand und Sportausschuss

Die schriftliche (auch @mail und Fax) Einladungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Wochen. In dringenden Fällen kann ein Thema auch schriftlich oder mündlich behandelt werden. Ein Beschluss, der aus einer solchen Beratung resultiert, muss eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Organs enthalten. Aus diesem Mehrheitsverhältnis ergibt sich die Mindestteilnahme der Mitglieder an einer Entscheidung. (Vorstand und Sportausschuss)

Bei Beratungen zur Änderung der Sportordnung, muß der Sportausschuss geladen werden.

Die von der Hauptversammlung zu bestätigenden Mitglieder des Sportausschusses werden zuvor auf Vorschlag der Schiedsrichtertagung, bzw. des Sportausschusses, ernannt.